Badischer Frauenverein

unter dem Protectorate Ihrer Königlichen Hoheit der

Großherzogin Luise.

Carlsruher Comité als Comité des Landesvereins

an

die verehrlichen Comité's der Orts=, Amts= und Kreisabtheilungen des badischen Frauenvereins:

In der heute unter dem Präsidium Ihrer Königlichen Hoheit der durchlauchtigsten Groß= herzogin Luise gehaltenen Sitzung des Carlsruher Comité's des badischen Frauenvereins wurde vorgetragen, daß dieser durch die Bildung vieler Ortsvereine und sämmtlicher Amts= und Kreisabtheilungen seine vollendete Organisation erhalten habe.

Die freundliche Aufnahme, welche hiernach die am Schlusse der Statuten vom 6. Juni d. J. enthaltene Bitte des Carlsruher Comité's im ganzen Lande gefunden hat, wurde danks bar anerkannt.

Da durch den Abschluß des Friedens die Lösung jener Aufgaben, welche der badische Frauenverein zunächst für den Fall eines Krieges sich gestellt hat, in ungewisse Zukunft gerückt ist und da für den badischen Frauenverein, ohne Beeinträchtigung der Wirksamkeit anderer bestehender Wohlthätigkeitsvereine, noch ein weites Feld des Wirkens sich darbietet, wurden solgende Vorschläge gemacht und angenommen:

1. Der badische Frauenverein besteht in seiner gegenwärtigen Organisation, der inzwischen eingetretenen Aenderung der Verhältnisse ungeachtet, fort und setzt sich den weiteren Zweck: zur Linderung von Nothständen, wann und wo sich solche im Großherzogthum zeigen und soweit solche nicht durch andere Fonds und Vereine beseitigt werden können, mit Gottes Hilfe segensreich zu wirken.

Bei Verfolgung dieser Zwecke will übrigens der badische Frauenverein die Thätigkeit der bestehenden oder sich bilbenden anderen wohlthätigen Vereine in keiner Weise stören, solche vielmehr fördern, ergänzen und einigen.

2. Ständige Monatsbeiträge an Geld und unständige Gaben an Geld und zur Berwerthung oder zum Selbstverbrauche bei Unterstützungen bestimmten Naturalien werden fortan vom badischen Frauenvereine dankbar angenommen.

Es wird unterstellt, daß die bisherigen Geber und Geberinnen bereit sein werden, ihre Gaben der inzwischen eingetretenen Beränderung der Berhältnisse ungeachtet dem badischen Frauenvereine zu seinen nunmehrigen Zwecken zu belassen.

Jedes Comité beschließt mit Rücksicht auf §. 4 ber Statuten, ob und welcher Theil seiner Gelbsammlungen — soweit darüber von dem einzelnen Geber nicht eine andere besonstere Berfügung getroffen ist oder wird — der Unterstützung verwundeter öfterreichischer Krieger gewidmet werden soll.

(Das Earlsruher Comité, welches aus dem Ergebnisse der Geldsammlung vom Monat Juni d. J. bereits eine große Anzahl neuer Hemden, Unterhosen und Socken für die verswundeten Desterreicher aus den Borräthen des längst bestehenden Frauens und Elisabethensvereines angekauft und nebst anderen Gaben an die k. k. Statthalterei zu Junsbruck abgessendet hat, bestimmt den Reinertrag seiner Sammlung vom Monat Juli d. J., soweit nicht an einzelne Gaben eine andere Verfügung geknüpft ist, zur Unterstützung der verwundeten tapseren österreichischen Krieger und wird das Geld ebenfalls an die k. k. Statthalterei Junssbruck abliefern.)

Die in jedem Bezirke verfügbar bleibenden Mittel werden als Amtsunterstützungsfond nach §. 12 der Statuten verzinslich angelegt.

Bietet sich in einem Bezirke hierzu keine schickliche Gelegenheit dar, so werden die Gelber entweder zum Ankause von badischen Staatspapieren verwendet oder bei der badischen Berssorgungsanstalt deponirt, deren Berwaltungsrath sich im Schreiben vom 4. d. M. bereit erklärt hat, wenn möglich den Rückzug der Gelder ohne Kündigung geschehen zu lassen.

3. Die Vorräthe an Charpie und anderem Verbandzeug, an Weißzeug 2c., soweit sie ausdrücklich für verwundete Oesterreicher bestimmt sind oder von den Comité's zu diesem Zwecke abgegeben werden wollen, werden von den Amtsvereinen unmittelbar oder durch Vermittlung der Kreisvereine abgesendet. (Das Carlsruher Comité bewirft fortan seine Sendungen unter der Abresse: "K. K. Statthalterei Innsbruck".)

Die Sammlung von Charpie, Weißzeug und alter Leinwand wird eingestellt, sobald ber Bedarf ber verwundeten Desterreicher als gedeckt zu betrachten ist.

Die übrig bleibenden Vorräthe werden an Krankenanstalten im Bezirke abgegeben ober nach §. 12 ber Statuten an den Kreisverein abgeliefert.

- 4. Unter Erweiterung der Bestimmungen im §. 14 der Statuten wird den Amtsvereinen überlassen, mit ihren gesammelten Mitteln ohne Beschränkung auf die letzte Monatseinnahme
 - a. die in Folge von Wasser= und Feuerschaden, Hagelschlag, Miswachs 2c. in Noth Gerathenen, im Amtsbezirke zu unterstützen,
 - b. wohlthätigen Anftalten und Bereinen im Bezirke nöthigenfalls Zuschüffe zu gewähren,
 - c. einzelne in Noth gerathene Familien und Personen an solchen Orten des Bezirkes, wo keine andere wohlthätige Vereine zu diesem Zwecke bestehen in geeigneter Weise zu unterstützen, wobei sich für die Mitglieder der Comité's des badischen Frauens vereins Gelegenheit darbieten dürste, auf richtige Krankenpslege, auf gute körpersliche und sittliche Erziehung der Kinder, auf Ordnung und Reinlichkeit in den Haushaltungen wo dies nöthig erscheint, in ähnlicher Weise hinzuwirken, wie dies von längst bestehenden Frauenvereinen an andern Orten mit glücklichem Ersolge geschieht.

Wird die Beihilse der badischen Frauenvereine anderer Bezirke zu derartigen Unterstützungen nothwendig, so trifft der Kreis= beziehungsweise der Landesverein die ersorderliche Einleitung.

5. Um überhaupt auf Erzielung einer guten Krankenpflege im Lande hinzuwirken und um für Zeiten des Eintritts ungewöhnlich vieler Krankheitsfälle oder für den Fall eines Krieges zur Pflege der Verwundeten eine größere Anzahl wohleingeübter wahrhaft chriftlicher Krankenpflegerinnen zur Verfügung zu haben, und dadurch die segensreiche Wirksamkeit der Diakonissinnen und barmherzigen Schwestern, deren Anzahl für außergewöhnliche Fälle nicht genügt, zu unterstützen, unternimmt der badische Frauenverein den Versuch, Mädchen und Frauen evangelischer und katholischer Confession, welche die nöthigen körperlichen, geistigen und religiösen Eigenschaften besitzen und besonderen Beruf für die Krankenpflege fühlen, während einer Zeit etwa von 6 Wochen in geeigneten Krankenanstalten für die Krankenpflege durch praktische Einübung und theoretischen Unterricht ausbilden zu lassen, und wird die hieraus erwachsenden Kosten bestreiten.

Die auf diesem Wege ausgebildeten Krankenpflegerinnen werden unter der Leitung und Aufsicht des badischen Frauenvereines stehen.

Können die verehrten auswärtigen Comité's dem Comité des Landesvereines in jeder Beziehung geeignete Mädchen und Frauen namhaft machen, welche sich als Krankenpslegerinnen ausbilden lassen wollen, so würde dies dankbar angenommen.

6. Bei den nun veränderten Verhältnissen können die im §. 21 der Statuten bezeichneten monatlichen Nachweisungen der Amtsvereine an den Kreisverein und der Kreisvereine an den Landesverein unterbleiben.

Dem Comité des Landesvereines wäre es aber sehr erwünscht, von den auswärtigen Comité's des badischen Frauenvereines über die Erfolge ihrer Thätigkeit und die dabei gemachten Erfahrungen Behufs gegenseitigen Austausches nähere Nachrichten zu erhalten.

Zur Kenntniß der auswärtigen Comité's wird noch gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach allerhöchster Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 30. Juni d. J. dem badischen Frauenvereine zur Beförderung seiner Brief= und Fahr= postsendungen, sosen letztere das Gewicht von 50 Pfund nicht übersteigen, auf den großh. badischen Berkehrsanstalten Taxfreiheit unter der Boraussetzung allergnädigst zu bewilligen geruht haben, daß solche Sendungen

- 1. von einem Frauenvereine an einen anderen, sei es Lokal= (Amts=) Kreis= ober Centralverein, gerichtet,
- 2. mit der Bezeichnung "Frauenvereinsfache" versehen und
- 3. in Amtsorten mit dem Siegel einer Staatsverwaltungsbehörde, an anderen Orten mit dem Gemeindesiegel versehen sind.

Wir richten nun an die verehrten Comité's der auswärtigen Orts=, Amts= und Kreis= abtheilungen des badischen Frauenvereines die freundliche Bitte: zur gemeinsamen Förderung eines guten Werkes vorstehenden Bestimmungen gefälligst beitreten oder aber etwaige Bestenken uns mittheilen zu wollen.

Rarlsruhe, den 24. Juli 1859.

Der Beirath.

Diet.

Mogdorff.